Arbeitsgemeinschaft Naturschutzverbände (AGNV)

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY
KREISGRUPPE VULKANEIFEL

Eifelverein
Ortsgruppe Daun

LANDESJAGDVERBAND RHEINLAND-PFALZ

Rheinischer Verein
Für Denkmalpflege und Landschaftsschutz
Regionalverband Eifel

SDW

Planungsgemeinschaft Region Trier
[redacted]
Deworastraße 8
54290 Trier

15.04.2019

Lösungsdialog „Rohstoffsicherung Vulkaneifel"

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Naturschutzverbände (AGNV) zu den mit Schreiben vom 20.03.2019 vorgenommenen Abänderungen und Ergänzungen der Vorschläge des agl- Fachbeitrags vom 05.06.2018 zur Rohstoffsicherungsplanung in der Vulkaneifel unter Bezug auf die Eingabe der AGNV vom 17.03.2019 sowie Ihr Schreiben vom 04.04.2019

Sehr geehrter [redacted]

bei dem am 12.03.2019 in Ihrem Hause geführten Gespräch der Herren Erkert, Leinung und Schmidt von der AGNV Vulkaneifel und Felten vom NABU Daun mit Ihnen und [redacted] als den behördlichen Repräsentanten der Planungsgemeinschaft (PIG) Trier haben Sie auf Nachfrage ausdrücklich versichert, dass sich an dem Ergebnisvorschlag des agl-Fachbeitrages vom 05.06.2018 im Rahmen des Lösungsdialogs „Rohstoffsicherung Vulkaneifel" kaum etwas ändern würde. Daraufhin haben die AGNV-Mitglieder die Vorlage einer einzelfallbezogenen Konkretisierung und Ergänzung ihrer ersten grundsätzlichen Stellungnahme vom 14.09.2018 angekündigt. Sie wurde Ihnen dann mit Datum vom 17.03. 2019 zugeleitet.

Leider mussten wir jedoch nur kurze Zeit später erfahren, dass - gemäß den mit Datum vom 20.03.2019 versandten Unterlagen für eine Sondersitzung des Fachausschusses (FA1) der PIG Trier- am agl-Instrumentierungsvorschlag vom 05.06.2018 inzwischen doch noch erhebliche Änderungen vorgenommen wurden. Die unter den Aspekten des Natur- und Landschaftsschutzes gravierendsten Änderungen betreffen die zusätzliche bzw. erneute Hereinnahme sogenannter „Interessensflächen Rohstoffwirtschaft". Das erfolgte offenbar auf den in Einzelgesprächen an die PIG und das LGB herangetragenen Wunsch einzelner Abbauunternehmen.

Gegenüber dem agl-Vorschlag führt die Realisierung dieser Planung zu einer wesentlich stärkere Beeinträchtigung der im LEP-IV als „Erholungs- und Erlebnisraum mit

landesweiter Bedeutung" eingestuften „Landschaft mit bundesweit einzigartiger vulkanischer Prägung" der Vulkaneifel. Deshalb ist nun eine auf die neue Situation bezogene Ergänzung zu unseren bisherigen Stellungnahmen erforderlich.

Den Mitgliedern der PIG Trier wurden die geänderten Planungsvorschläge mit den Unterlagen für die Sitzung der Regionalversammlung am 16.04.2019 abschließend als „Ergänzung und Aktualisierung" vorgelegt. Darin werden u.a. auch die von der AGNV ausführlich begründeten Vorschläge und Forderungen zur Konzeptänderung berücksichtigt. Soweit dabei jedoch seitens der Geschäftsstelle ohne weitere sachliche Begründung der Beschlussvorschlag „Anregung wird zurückgewiesen" gemacht oder „in der Sache bereits behandelt" festgestellt wird, hält die AGNV ihre dazu bereits vorgetragenen Bedenken und Forderungen unter Bezug auf die Schreiben vom 14.09.2018 und 17.03. 2019 weiterhin in vollem Umfang aufrecht.

In der Begründung zu TOP 3 der Beschlussvorlage vom 20.03.2019 bestätigen Sie, dass gerade in der Vulkaneifel die „Konfliktdichte sehr hoch" sei. Beim deshalb regelmäßig bestehenden Zustimmungsvorbehalt insbesondere der Wasser- und Naturschutzbehörden werde jedoch der Rohstoffbelang immer als „gerade noch vertretbar mittransportiert". Diese einseitige und grundsätzliche Begünstigung der Rohstoffbelange widerspricht eindeutig den Vorgaben des geltenden LEP IV. Nach Ziel 91 ist der Sicherung der als „Erholungs- und Erlebnisraum mit landesweiter Bedeutung" eingestuften <u>bundesweit einzigartigen quartären Vulkanlandschaft der Vulkaneifel</u> bei der Raumnutzung eindeutig Vorrang gegenüber der aktuell fast ausschließlichen „Schüttgutproduktion" mit nur regionaler Bedeutung einzuräumen! Sollte dies nach Auffassung der obersten Landesplanungsbehörde (s. „wichtiger Nachtrag" in der Vorlage) tatsächlich nicht mehr „mitgetragen" werden, so müsste sie zuerst für eine entsprechende Änderung des LEP IV sorgen (s. Vorgehensweise im Bereich der Windkraftplanung).

Die nachträglich vorgenommenen umfangreichen Änderungen gegenüber dem agl-Fachbeitrag vom 05.06.2018 als Ergebnis überwiegend betriebswirtschaftlich motivierter Interessensbekundungen der Abbauunternehmer und interner Behördenabstimmungen widersprechen vielfach der großenteils auch von der AGNV grundsätzlich mitgetragenen agl-Methodik. Den nachstehend aufgeführten Einzeldarstellungen entsprechend werden sie deshalb auch weiterhin abgelehnt:

1. **RPF 1818** (Üdersdorf 14/Löhley): der agl-Fachbeitrag sieht hier nur die „nachrichtliche Übernahme" der bisher genehmigten Tagebauflächen vor! Der gesamte Bereich befindet sich damit - auch ohne ausdrückliche Festlegung im Regionalplan – im faktischen Ausschlussgebiet (u.a. lahiKuLa Stufe 1 und ND). Der von Unternehmerseite (Grubenpächter) jetzt aus betrieblicher Sicht vorgetragene Wunsch nach einer Erweiterung westlich und nördlich des ND „Löhley" ist zurückzuweisen. Dadurch würde die mit wertgebende Einbettung dieses Naturdenkmals in sein natürliches Umfeld zusätzlich erheblich beeinträchtigt und die Wertigkeit dieses Naturdenkmals letztlich vollends zerstört werden.

2. **RPF 1954** (Roth 1/Rother Kopf"): die gesamte RPF einschließlich der jetzt nachträglich geplanten Erweiterung um ein ca. 3 ha großes Vorbehaltsgebiet im Nordosten befindet sich im „Kernbereich" der Vulkaneifel mit dem besonderen Landschaftsschutz (s. Fachbeitrag oNB). Diese rein betrieblich motivierte Erweiterung ist im agl-Fachbeitrag aufgrund der rechtlichen Vorgaben nicht enthalten und liegt innerhalb des als „Raum mit besonderem Koordinierungsbedarf"

vorgeschlagenen Bereichs. Die jetzt geplante Festsetzung als „VB-vorsorgend" muss daher entfallen.

3. **RPF 2034** (Weinberg Nord): die jetzt vorgeschlagene Festlegung dieser rund 60 ha großen „Interessensfläche" als Vorbehaltsgebiet für die vorsorgende Rohstoffsicherung (VB-vorsorgend) entspricht nicht dem agl-Fachbeitrag und der dabei angewandten Methodik. Festlegungen im Regionalplan mit einem „höheren Gewicht" bei einer späteren Abwägung, die ohne starkes öffentliches Interesse aus rein betriebswirtschaftlichen Gründen erfolgen, sind unzulässig!

4. **RPF 2035** (Pelm 2): die Erweiterung dieser „Grube Baarley" entfällt aufgrund RWK I gemäß agl-Fachbeitrag! Die inzwischen aufgelassene Lavagrube Baarley (laut LGB ursprünglich als RPF 2034 angegeben) ist inzwischen aus der LGB-Kulisse ausgeschieden. Sie kann daher auch in den Randbereichen zu RPF 2035 nicht geringfügig erweitert werden. (Hinweis an die Geschäftsstelle: in der Karte die Darstellung von RPF 2034-alt/RPF 2035 sowie in der Übersicht unter Abschnitt 4. die RPF 2035 entfernen!)

5. **RPF 2344** (Lissingen 6/Wöllersberg): diese Lavagrube soll laut Aussage Vero und auf LGB-Vorschlag für die gesamte RPF-Fläche mit 29 ha als bereits genehmigt und damit laut agl-Fachbeitrag als „nachträglich" und somit als faktisches Ausschlussgebiet übernommen werden. Eine nachrichtliche Übernahme in den Regionalplan kann jedoch nur für die in einem Vergleich vor dem Verwaltungsgericht vereinbarte Fläche erfolgen. Die nicht der Kartendarstellung vom 11.02.2019 entsprechende LGB-Angabe kann daher nicht als Grundlage für die Darstellung akzeptiert werden!

6. **RPF 2466** (Dreimüllerwald): das jetzt aufgrund von Firmeninteressen vorgeschlagene vorsorgende Vorbehaltsgebiet von geschätzt über 60 ha Fläche (offizielle Flächenangaben fehlen bisher) würde sowohl ein größeres Naturschutzgebiet, als auch ein über 5 ha großes Naturdenkmal tangieren. Außerdem große Anteile an Wasserschutzgebieten Zonen I+II und III, die als Ausschlussgrund für die Rohstoffgewinnung festgelegt wurden. Betroffen wäre zudem ein großes Natura-2000-Gebiet mit nicht auszuschließender Beeinträchtigung durch eine potenzielle Rohstoffgewinnung. Als vorsorgendes Vorranggebiet könnten allenfalls solche Flächenanteile ausgewiesen werden, die nicht aufgrund der bestehenden vorrangigen Schutzziele auszuschließen sind. Weitere Gründe für eine Ablehnung der Ausweisung dieser gesamten Fläche als potenzielles Kalkabbaugebiet sind ein benachbarter Hotspot des Eifeltourismus (Ahbachtal mit Nohner Wasserfall) und die zu große Nähe der südwestlichen Grenzlinie zu Niederehe.

7. **RPF 2506** (Daun 14/Fuchskopf): die bereits genehmigte Abbaufläche ist im Regionalplan aufgrund der Lage in lahiKuLa /Zone 1 sowie unserer Begründung vom 17.3.19 lediglich als „nachrichtlich" darzustellen und die darüber hinausgehende Potenzialfläche aus der LGB-Kulisse zu entfernen. Die vorgeschlagene Vergrößerung der potenziellen Abbaufläche liegt offensichtlich nur im betrieblichen Interesse des Betreibers, der noch weitere Lavagruben im Landkreis betreibt. Eine Erweiterung der oberhalb des Luftkurorts Daun in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem z.T. ständig bewohnten Ferienhausgebiet „Dronkehof" liegenden Lavagrube am Fuchskopf ist auch aufgrund der bereits bestehenden regionalen „Überversorgung" mit vulkanischem Lockermaterial nicht

erforderlich. Ein öffentliches Interesse liegt nicht vor.

8. **RPF 2612** (Hohenfels 11/Mühlenberg): für diesen Zähbasalt-Steinbruch nordöstlich hinter dem Mühlenberg bei Hohenfels sieht der agl-Fachbeitrag lediglich eine „nachrichtliche Übernahme" der bereits genehmigten Abbauflächen vor. Darüber hinausgehende Flächen wären somit aufgrund der vorliegenden RWK als faktisches Ausschlussgebiet zu behandeln. Die jetzt zusätzlich vorgesehenen VR- und VR-vorsorgend-Flächen befinden sich fast ausschließlich in Bereichen mit harten Raumwiderständen. Eine willkürliche und nur an betrieblichen Interessen orientierte Umwandlung in Vorrangflächen würde gegen die weitgehend akzeptierte agl-Methodik verstoßen und ist daher abzulehnen. Bei der südöstlichen Teilfläche handelt es sich um einen großen ehemaligen Basaltsteinbruch, der schon seit vielen Jahren nicht mehr betrieben wird. Sukzession und pflegende Freistellungsaktionen haben dort inzwischen ein ökologisch besonders wertvolles Biotop entstehen lassen, das durch die Wiederaufnahme der Abbautätigkeiten - auch in unmittelbarer Nähe - erheblich beeinträchtigt würde. Zu beachten ist auch, dass der örtliche Verschönerungsverein im Umfeld der touristisch vielfach besuchten Mühlensteinhöhlen schon seit Jahrzehnten eine besonders reizvolle Freizeitanlage aufgebaut hat, die bei einer Erweiterung des vorhandenen Zähbasaltbruches in südlicher Richtung unter Heranrücken an den Waldrand erheblich an Erholungswert verlieren würde. Nach den jetzigen Planungen könnte die Tagebaufläche westlich von Betteldorf sehr nahe an die B 410 heranrücken. Zusammen mit dem Blick auf die südlich davon jenseits der Bundesstraße gelegene große Lavagrube im Feuerberg (Hohenfels 10, RPF 2616) würde sich hier das Bild einer durch Gesteinsabbau besonders zerstörten Eifellandschaft ergeben. Für Besucher, die von der A1-Anschluss-stelle Kelberg oder Daun kommend in Richtung Kylltal/Gerolstein/Prüm unterwegs sind, würde das besonders abschreckend wirken. Die vermutlich einzige Lagerstätte mit bis zumindest vor kurzem noch überregionaler Bedeutung ist das seit über 80 Jahren zur Gewinnung von Werksteinen auch für künstlerische Zwecke genutzte Zähbasaltvorkommen im Nordwesten dieser RPF. Ergänzend zum Bestandsschutz sollte es deshalb über eine zusätzliche „Zielfestlegung" im Regionalplan vor einer Nutzung zur Schüttgutproduktion „gesichert" werden! Eine bedarfsorientierte Erweiterung unter dieser Maßgabe wäre dann möglich.

9. **RPF 2616** (Hohenfels 10/Feuerberg): diese gegenüber dem agl-Konzept ebenfalls nur im Betreiberinteresse erweiterte RPF enthält innerhalb des als Vorranggebiet dargestellten Bereichs von insgesamt rund 70 ha noch bis zu 30 ha an überwiegend bereits genehmigten Abbaureserven. Eine über den agl-Vorschlag hinausgehende Erweiterung der Tagebaugrube ist nicht erforderlich. Im Süden könnte aber der Wasserhaushalt des NSG „Kirchweiler Rohr" und damit eines besonders wertvollen größeren Feuchtgebietes im Vulkaneifelkreis gefährdet werden. Beeinträchtigt oder gar zerstört werden könnte dadurch aber auch das als Natura-2000-Gebiet ausgewiesene - weil ökologisch besonders wertvolle - Biotop am nördlich an das NSG angrenzenden Südhang (Trockenrasen, Hecken). Um den Erhalt dieser beiden ökologisch besonders schützenswerten Flächen langfristig sicherzustellen, sollte dieses RPF im Süden im bereits genehmigten Bereich reduziert werden.

10. **RPF 2641** (Birresborn SO-SW/Vulkan Kalem): die „Interessensfläche" enthält eine jetzt als VR-Gebiet für die Rohstoffgewinnung vorgesehene schmale Fläche zwischen der L 24 und einem langgestreckten NSG-Gebiet. Bei Realisierung dieses

Vorschlages würde dieses NSG fast ganz von Abbauflächen eingeschlossen und dadurch entwertet werden. Stellt man in Rechnung, dass um das NSG eine ausreichende Abstandsfläche als unerlässlicher Pufferzone erhalten bleiben muss, so wird deutlich, dass dieser Vorschlag in seiner jetzigen Form sinnvollerweise nicht aufrecht erhalten werden kann. Der zwischen Straße und NSG gelegene Streifen des VR-Gebiets würde zu schmal für einen lohnenden Abbau und sollte deshalb wieder gestrichen werden. Zudem sind dort überall ausreichende Schutzabstände zu den beiden NSG und dem WSG Zonen I+II einzuhalten.

11. **RPF 2666** (Strohn 17 Südost/Wartgesberg): durch Ausweisung einer großen VB-Fläche jenseits der K 26 soll die lediglich „nachrichtlich" übernommene Lavagrube wesentlich erweitert werden können. Ein öffentliches Interesse daran ist nicht zu erkennen. Zudem steht dem auch das Schutzziel lahiKuLa Zone 2 entgegen. Ein Neuaufschluss aufgrund der Trennung durch die K 26 wird über kommunale Aussagen eindeutig abgelehnt. Die schriftliche Darstellung in der Abwägungstabelle als Ergebnis vom 15.03.2019 ist unklar und aufgrund der erwähnten harten Raumwiderstände widersprüchlich.

12. **RPF 3015** (Kyller Höhe Nord): diese Fläche östlich der historischen Römerstraße soll entsprechend der ausführlichen Begründung der AGNV vom 17.3.2019 auch weiterhin nicht als Vorranggebiet für die vorsorgende Rohstoffsicherung ausgewiesen werden.

13. **RPF 7236** (Kyller Höhe Südost): die Teilfläche östlich der Römerstraße soll entsprechend der Begründung zu RPF 3015 nicht als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen werden. Auch zum Schutz der vom Lava- und Basaltabbau auf der Kyller Höhe am meisten betroffenen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Dohm-Lammersdorf sowie aus Gründen des Landschaftsschutzes wäre auf diese Teilfläche zu verzichten.

Um den gemäß LEP IV gebotenen Schutz der bundesweit einzigartigen quartären Vulkanlandschaft der Vulkaneifel als Erholungs- und Erlebnisraum mit landesweiter Bedeutung sicher zu stellen, beantragen wir, den gesamten nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsfläche für den Rohstoffabbau und die Rohstoffsicherung ausgewiesenen Bereich der Vulkaneifel im ROP-neu dezidiert als (zumindest faktisches) „Ausschlussgebiet Rohstoffsicherung" festzulegen (zB. über Ziele bzw. Grundsätze). Hinsichtlich der Aktualität und Gültigkeit der diversen Kartendarstellungen von agl und PIG bestehen unsererseits gewisse Unsicherheiten und Irritationen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass manche der hier vorgetragenen Anregungen und Forderungen nicht mehr dem allerneuesten Stand Ihrer Planung entsprechen. Betrachten Sie bitte solche Einlassungen als gegenstandslos.

Mit der dem Vertreter der Naturschutzverbände in der PIG Trier am 04.04.2019 zugegangenen und zwischenzeitlich von Ihnen überarbeiteten „Übersicht zu den Flächenanteilen der Instrumente Stand März 2019" wird bestätigt, dass die im Vulkaneifelkreis genehmigte Fläche für die Rohstoffausbeutung entgegen den offiziellen Angaben bis Mitte 2018 nicht nur rund 400 ha beträgt. Überholt ist inzwischen auch die im agl-Fachbeitrag vom Juni 2018 gemachte Angabe einer im Landkreis Vulkaneifel schon genehmigten Abbaufläche von 816 ha. Nach aktuellem Stand beträgt die für den Rohstoffabbau bereits genehmigte Fläche sogar mindestens **910 ha** (344 ha gen. VR-Gebiete + 426 ha „nachrichtliche Übernahme" von genehmigten Flächen = 770 ha laut

Ihrer Flächenübersicht . Hinzu kommen ca. 144 ha an genehmigten Flächen der vom LGB zuletzt ausgeschiedenen RPF). Weitere mindestens 50 ha an bereits stillgelegten Tagebauflächen ergeben dann eine Gesamtbelastung der Vulkaneifel von über 960 ha! Eine bereits vorliegende Belastung des Vulkaneifelkreises mit nahezu 1.000 ha an aktuellen und ehemaligen Gruben und Steinbrüchen verstößt offensichtlich – und dies wird in der öffentlichen Meinung auch so vertreten – gegen grundsätzliche Ziele der Raumordnung! Eine im aktuellen Vorschlag enthaltene zusätzliche Erweiterung über eine „regionalpolitische Sicherung" im Umfang von weit über 500 ha (!) insbesondere mit dem Instrument „Vorranggebiet" würde den bestehenden Konflikt weiter verschärfen. Eine Zustimmung seitens der der AGNV scheidet daher aus. Auf von Ihnen vorgesehene mögliche „Öffnungsklauseln" zugunsten der Abbauindustrie muss aufgrund dieser Vorbelastung ebenfalls verzichtet werden.

Im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Naturschutzverbände

mit freundlichen Grüßen

gez.
Norbert Leinung